

der Ausdruck der Ansichten eines Einzelnen, sondern das Organ der Gesinnungen einer Mehrzahl, nach Befinden einer Gesammt-Tendenz ganzer Classen der Bevölkerung sein sollen, so steht doch auf der andern Seite als Repräsentant dieser Tendenz ein verantwortlicher Herausgeber dem Staat und dem Volke gegenüber. Hiermit ist es aber unvereinbar, die Einheit dieser Repräsentation sofort zu einer Illusion werden zu lassen und ungeachtet seiner Vertretung durch einen Einzigen doch eine Vielheit von Verantwortlichkeiten im concreten Falle hervorzurufen. Dieses Argument gewinnt unstreitig noch an Bedeutung, wenn man erwägt, daß es sich in allen Fällen, von denen hier die Rede sein kann, nur um ein durch das Medium der Presse begangenes Vergehen handelt: ein Vergehen, das seiner Natur und den Rechtsgrundsätzen nach nur an dem zu strafen ist, welcher als gesetzlicher Vertreter dieses Mediums anerkannt ist. Die Verantwortlichkeit des Redacteurs würde aber eine bloß nominelle sein und aller Wirkung entbehren, wenn wir nicht anzunehmen berechtigt wären, daß er für das in seinem Blatte durch die Presse begangene Vergehen einzustehen hätte. Die Presse, d. h. hier die einzelne Zeitschrift hat sich desselben schuldig gemacht und die Presse, d. h. der Vertreter derselben hat dafür die Verantwortung auf sich.

Schon das hier dargelegte Sachverhältniß spricht sonach dafür, die Verantwortlichkeit in dem bezeichneten Sinne als Regel anzuerkennen und es daher als Grundsatz auszusprechen, daß der Redacteur zur Nennung des Verfassers eines anonymen oder pseudonymen Artikels nicht verpflichtet sei, sobald er die Last und die Folgen der Verantwortlichkeit auch bezüglich dieses Artikels zu tragen bereit ist. Noch klarer dürfte sich aber die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieses Anerkenntnisses herausstellen, wenn man das Angenügende der gegenwärtig geltenden Vorschrift näher erwägt. Diese Vorschrift — wornach der Redacteur zur Namensnennung angehalten wird, wenn die Polizeibehörde die betreffenden Aufsätze für beleidigend oder für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung hält — diese Vorschrift beeinträchtigt auf das Wesentlichste das gegenseitige Vertrauen, welches zwischen dem Redacteur und den Mitarbeitern statt finden muß: denn wie soll dieses Vertrauen Wurzel fassen, wenn kein Einsender eines Artikels davor sicher ist, wegen desselben gerichtlicher Belangung oder außergerichtlicher Verurteilung gewärtig sein zu müssen, weil die Polizeibehörde des Redacteurs diesen Artikel für einen Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung erachtet hat? Diese Vorschrift kann ferner bei öfterer Anwendung gegen dasselbe Blatt den Ruin der ganzen Zeitschrift herbeiführen: denn wer wird bereit sein, z. B. das Amt eines Correspondenten aus gewissen Städten zu übernehmen, wenn mehrere Vorgänger nach einander in Folge jenes Zwangsverfahrens genannt worden sind? Diese Vorschrift verletzt nicht minder die moralische Stellung des Redacteurs, indem sie etwas nicht anerkennt, ohne welches keine Zeitschrift sich Achtung und Bedeutung verschaffen kann, das Redactionsgeheimniß: denn wie kann von der Bewahrung eines solchen ferner die Rede sein, wenn der Antrag eines Dritten hinreicht, um die Namensnennung zu erzwingen, dafern nur eine polizeiliche Erwägung in dem betreffenden Aufsätze etwas gefunden hat, was die Einlei-

tung einer Untersuchung möglich macht? Diese Vorschrift ist endlich — und das dürfte vielleicht nicht das unwichtigste Argument sein — trotz aller Härte und Schärfe keineswegs geeignet, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu führen: denn in vielen Fällen ist es einer vorsichtigen Redaction leicht, ungeachtet sie jener Vorschrift Genüge leistet und in keiner Weise sich eine Ungesetzlichkeit zu Schulden kommen läßt, doch den wirklichen Verfasser des Artikels nicht der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfolgung Preis zu geben; und in nicht wenigeren Fällen wird auch gegen den wahren Verfasser, wenn er genannt ist, ein gerichtliches Einschreiten oder überhaupt irgend eine Maaßregel nicht thunlich sein.

In dieser letzteren Beziehung ist es zu wiederholten Malen vorgekommen, daß derjenige, auf dessen Antrag eine solche Nennung erfolgt ist, von allem weiteren Verfahren gegen den Genannten abgesehen hat. Hier ist also nicht die Absicht, die denkbarer Weise jener Vorschrift allein zu Grunde gelegen haben kann, die Anstellung eines Rügen- oder Strafprocesses zu ermöglichen, erreicht, sondern diese Vorschrift wird zum Deckmantel unedler Neugierde, wo nicht gar zum Werkzeuge noch unwürdigerer Handlungen, die wir schon oben als außergerichtliche Verurteilungen bezeichnet, gemißbraucht.

Ganz anders, wenn die Verantwortlichkeit des Redacteurs auch in diesem Sinne anerkannt wird. Dann steht für den Einsender kein Mißbrauch des Vertrauens, für den Redacteur kein Zwang zur Verletzung des Redactionsgeheimnisses, aber auch für den, der durch einen Artikel sich verletzt fühlt, nicht die Gefahr zu fürchten, daß der ihm genannte Einsender außer dem Bereiche der gerichtlichen Verfolgung liege.

Und doch verkennen wir keinesweges die Bedenken, welche der unbedingten Annahme dieses Principes entgegenstehen. So sehr wir dasselbe als Regel, als Grundsatz ausgesprochen zu sehen wünschen, so wenig können wir es uns verhehlen, daß diese Unbedingtheit sehr gefährliche, dem Rechtsschutze, den der Staat verleiht, entgegenstehende Seiten darbieten würde, und daß es daher auch Ausnahmen von dieser Regel geben muß. Könnte man mit derselben Sicherheit, mit welcher man in der Rücksicht auf materielle Interessen ein selten fehlschlagendes Motiv zu erblicken vermag, auch auf die Kraft der geistigen und moralischen Interessen rechnen, so würde man vielleicht gar keiner solcher Ausnahmen bedürfen. Denn die Ehrenhaftigkeit einer Redaction wird es nie gestatten, sich zum Werkzeug oder zum Complicen solcher erwiesener straffälliger Handlungen herzugeben, welche das Wohl des Staates beeinträchtigen. Aber so lange es, wie in allen menschlichen Verhältnissen, einer Garantie für das unfehlbare Vorhandensein dieser Ehrenhaftigkeit oder auch nur für die unfehlbare Einsicht, daß es sich hier um eine solche handle, gebricht, wird der Staat so berechtigt als verpflichtet sein, an die Stelle dieser Garantie einen Zwang zu setzen. Daher glauben wir, daß in dem Falle ausnahmsweise die Redactionen genöthigt werden können, den Verfasser eines Aufsatzes zu nennen, wenn dieser Artikel erwiesener Maaßen ein Staatsverbrechen involvirt.